



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. April 2024

Nummer 17

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>165</b>	116	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	166
113 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	165	117	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	166
114 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	165	118	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für Axtbach, Mühlenbach/ Stichelbach, Gollenbecke und Küttelbecke/Rathausbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	167
115 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	166			

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 113 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 18. April 2024  
Dezernat 34

##### 34.02.02.02-A 3/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. April 2024 Herrn Mark Wesuls mit Wirkung vom 01. Mai 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 4/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. April 2024 Herrn Karsten Heuer mit Wirkung vom 01. Mai 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 5/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. April 2024 Herrn Sven Husmann mit Wirkung vom 01. Juli 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 6/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. April 2024 Herrn Thorsten Pruschinski mit Wirkung vom 01. Juli 2024 zum bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 7/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. April 2024 Herrn Nicolas Köthemann mit Wirkung vom 01. Juni 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Bottrop V bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 165

#### 114 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0023/24/00539291221/0027.U

Münster, den 12.04.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 26.01.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Mineralölraffinerie am Standort Scholven auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 8 und 22, Flurstücke 19, 23, 36, 101 und 399) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung verschiedener im Rahmen von Gefahrenanalysen entwickelten Maßnah-

men zur Erhöhung der Anlagensicherheit der Olefinanlage 3. Dabei werden unter anderem neue sicherheitsgerichtete Druckhoch-Abschaltungen und neue Sicherheitsventile installiert, wodurch das Gefahrenpotential der Anlage gesenkt wird.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Abdulrahman-Rohde  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 165-166

#### **115 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
53.0033/23/0875785-0181/0038.U

Münster, den 16.04.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 30.01.2023, letztmalig am 11.04.2024 ergänzt, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Technikum auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 63, Flurstück 176) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung einer überarbeiteten sicherheitstechnischen Betrachtung der Betriebseinheit 2.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Kennerknecht  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 166

#### **116 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0086/24/0135924-0003/0074.U

Münster, den 10.04.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1 in 48165 Münster hat mit Datum vom 05.04.2024, zuletzt geändert am 09.04.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Harzfabrik auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die zusätzliche Absicherung des Druckausgleiches zwischen Tankwagen und Lagertank bei der Gaspindelung der Isocyanatlagertanks durch die Nachrüstung einer Durchflussmessung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Elisabeth Ottensmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 166

#### **117 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
53.0225/23/0073211-0122/0014.U

Münster, den 04.04.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 25.10.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Reformer 4 als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung ausreichend bemessener und WHG-konformer Auffangräume für die Anlage Reformer 4.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 166-167

**118 Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für Axtbach, Mühlenbach/Stichelbach, Gollenbecke und Küttelbecke/Rathausbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

I.

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für

- den Axtbach (Gewässerkennzahl 314) von der Mündung in die Ems (km 0,25) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Münster und Detmold (km 11,9) sowie von der Grenze der Regierungsbezirke Münster und Detmold (km 20,85) bis südlich der Autobahn A2 (km 30,7),
- den Mühlenbach bzw. Stichelbach (Gewässerkennzahl 31414) von der Mündung in den Axtbach (km 0,0) bis km 1,0,
- die Gollenbecke (Gewässerkennzahl 31416) von der Mündung in den Axtbach (km 0,0) bis km 1,3 und
- die Küttelbecke bzw. den Rathausbach (Gewässerkennzahl 31418) von der Mündung in den Axtbach (km 0,0) bis km 4,1

neu ermittelt.

Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird dort, wo es flächenmäßig über das mit Verordnung vom 18.04.2001 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Axtbaches hinausgeht, gemäß § 76 WHG i. V. m. § 83 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

II.

1. Die Karte des Überschwemmungsgebietes für Axtbach, Mühlenbach/Stichelbach, Gollenbecke und Küttelbecke/Rathausbach liegt in der Zeit

vom 03.05.2024 bis zum einschließlich 31.05.2024

bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.8, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr), zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Die Einsichtnahme ist während der oben genannten Dienstzeiten, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung und ausdrücklicher Terminbestätigung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Simon Ristow	(0251) 411-2094	<a href="mailto:simon.ristow@brms.nrw.de">simon.ristow@brms.nrw.de</a>
Dezernat 54	(0251) 411-5740	<a href="mailto:dez54@brms.nrw.de">dez54@brms.nrw.de</a>

2. Zusätzlich steht die Karte des Überschwemmungsgebietes für Axtbach, Mühlenbach/Stichelbach, Gollenbecke und Küttelbecke/Rathausbach in derselben Zeit auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> **Wasserrechtliche Verfahren** zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach dieser Bekanntmachung.
4. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Münster, den 19.04.2024

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-020  
Im Auftrag  
gez. Ristow

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 167

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster